

**Satzung
der Gemeinde Borstorf
über die Erhebung von Gebühren und Entgelten
für die Benutzung der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2004 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Borstorf betreibt eine Freiwillige Feuerwehr – im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet – als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr trifft bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet und im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe die erforderlichen Maßnahmen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe).
- (3) Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr sonstige Hilfeleistungen erbringen, soweit ihre Pflichtaufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Hierauf besteht, außer für Feuer-sicherheitswachen, jedoch keinerlei Rechtsanspruch. Als sonstige Hilfeleistung gilt auch die Bereitstellung von Gerät.

**§ 2
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Benutzung der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung oder anderweitigen Benachrichtigung über einen bevorstehenden Einsatz und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort (Gerätehaus).
- (2) Benutzerin oder Benutzer der Feuerwehr ist, wer einen Einsatz der Feuerwehr veranlasst oder eine sonstige Hilfeleistung anfordert. Wird die Feuerwehr wegen des Zustandes einer Person oder einer Sache, insbesondere eines Gebäudes, Grundstückes oder Fahrzeuges, eingesetzt, so ist die- oder derjenige Veranlasserin oder Veranlasser des Einsatzes, die oder der diesen Zustand durch Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt hat, für die Sache verantwortlich ist oder den Zustand durch den Betrieb einer anderen Sache herbeigeführt hat. Eine Fehlalarmierung durch technische Anlagen und die vorsätzliche grundlose Alarmierung gelten als Benutzung der Feuerwehr.
- (3) Behörden und andere Gemeinden sind neben den in Absatz 2 genannten Benutzerinnen oder Benutzern Benutzer der Feuerwehr.

**§ 3
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Feuerwehr wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung.
- (2) Bei
 - 1. Bränden,
 - 2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 - 3. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,

wird eine Gebühr nur erhoben

- a) für vorsätzliche Verursachung der Gefahr oder des Schadens,
- b) bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
- c) bei einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
- d) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

§ 4

Berechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Einsatzgebühr nach den Absätzen 2 und 6, der Verbrauchsgebühr nach Absatz 3, der Verpflegungsgebühr nach Absatz 4 und der Schadensgebühr nach Absatz 5.
- (2) Die Einsatzgebühr wird nach Benutzungszeit unter Berücksichtigung des eingesetzten Personals und der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte für jede angefangene Stunde nach den Sätzen des Absatzes 6 berechnet.
- (3) Eine Verbrauchsgebühr wird für die beim Einsatz verbrauchten Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstigen Verbrauchsmittel in Höhe der tatsächlichen Kosten für deren Beschaffung erhoben.
- (4) Eine Verpflegungsgebühr wird bei Einsätzen über drei Stunden Dauer für Verpflegung und Erfrischung des Personals in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.
- (5) Eine Schadensgebühr wird für alle Verluste und Schäden an Fahrzeugen oder Geräten, die bei der Benutzung der Feuerwehr entstehen, in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Instandsetzung oder Wiederbeschaffung erhoben, soweit Schäden nicht Folge des benutzungsbedingten Verschleißes sind.
- (6) Die Gebührensätze für die Einsatzgebühr betragen für jede angefangene Stunde
 1. für Fehlalarme bei Brandmeldeanlagen 100,00 €
 2. für vorsätzliche grundlose Alarmierung 250,00 €
 3. für Personal
 - 3.1 bei Einsätzen 39,00 €
 - 3.2 bei Sicherheitswachen 10,00 €
 4. für Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung)
 - 4.1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 6 t 75,00 €
 - 4.2 mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 9,5 t 100,00 €
 - 4.3 mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 9,5 t 150,00 €
 - 4.4 Drehleitern und Kranwagen 300,00 €
 5. für andere Fahrzeuge
 - 5.1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 5 t 15,00 €
 - 5.2 mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 10 t 20,00 €
 - 5.3 mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 10 t 25,00 €
 6. für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge gehören oder gesondert bereitgestellt werden
 - 6.1 Türöffnungsgerät 15,00 €
 - 6.2 Tragkraftspritze 30,00 €
 - 6.3 Stromerzeuger 30,00 €
 - 6.4 Motorsäge 20,00 €
 - 6.5 Greifzug 20,00 €
 - 6.6 Trennschleifer u.ä. 15,00 €
 - 6.7 Rettungsschere 30,00 €
 - 6.8 Spreizer 30,00 €
 - 6.9 Sauerstoffschutzgerät, bzw. Pressluftatmer 30,00 €
 - 6.10 Druckschlauch 6,00 €
 - 6.11 Standrohr 2,00 €
 - 6.12 Saugschlauch 2,00 €
 - 6.13 Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter 15,00 €
 - 6.14 Lenzpumpe 30,00 €

§ 5

Schuldnerin und Schuldner der Gebühren

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist die Benutzerin oder der Benutzer der Feuerwehr. Mehrere Benutzerinnen oder Benutzer schulden als Gesamtschuldner.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist nur Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner
 - bei einem Fehlalarm durch technische Anlagen, wer die Anlage betreibt oder betreiben lässt,
 - bei einer vorsätzlichen Herbeiführung des Schadens oder der Gefahr, wer ihn oder sie herbeigeführt hat
 - bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die oder der Haftende und
 - bei einer gegenwärtigen Gefahr durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges die Betreiberin oder der Betreiber

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach der Festsetzung fällig, im Bescheid kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Entgelten kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit dieses nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Ein Verzicht ist auch möglich, wenn die Feuerwehr am Einsatzort aus feuerwehrtaktischer Sicht nicht oder nicht mehr benötigt wird und die Alarmierung nicht unmittelbar durch den Benutzer oder die Benutzerin erfolgte.
- (4) Die Feuerwehr kann eine sonstige Hilfeleistung von der Vorauszahlung bis zur Höhe der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 7

Erhebung von Entgelten

- (1) Soweit die Erhebung von Gebühren aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, wird für die Benutzung der Feuerwehr, außer in den Fällen des § 3 Absatz 2, ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt wird entsprechend § 4 dieser Satzung berechnet.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für die Erhebung von Entgelten entsprechend.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Übrigen ist die Gemeinde durch die Benutzerin oder den Benutzer von Ersatzansprüchen frei zu stellen.
- (2) Soweit der Benutzerin oder dem Benutzer nur Gerät zur Verfügung gestellt wird, haftet sie oder er für alle durch die Benutzung oder den Betrieb entstehenden Schäden selbst und hat die Gemeinde in vollem Umfang von der Haftung frei zu stellen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Beginn des Tages nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Borstorf
Der Bürgermeister

Borstorf, den 16. Dezember 2004


Krückmeyer

